



AMT FÜR SOZIALE DIENSTE
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Merkblatt

Prämienverbilligung für einkommensschwache Versicherte

**Stand: 1.1.2019
gültig für das Antragsjahr 2019**

9494 Schaan, Telefon: +423 / 236 72 62

Internet: www.asd.llv.li

Der Staat entrichtet Beiträge an die Prämien und Kostenbeteiligungen an einkommensschwache Versicherte (Prämienverbilligung).

Dieses Merkblatt enthält einen kurzen Überblick über den Anspruch auf Prämienverbilligung. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Für weitere Auskünfte steht das Amt für Soziale Dienste gerne zur Verfügung.

Dieses Merkblatt sowie das entsprechende Antragsformular sind auch im Internet unter www.asd.llv.li "Förderung und Finanzen - Prämienverbilligung in der Krankenversicherung" zu finden.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Prämienverbilligung haben alle in Liechtenstein versicherten Personen, deren massgebender Erwerb (siehe nächste Seite oben) die nachstehend aufgeführten Erwerbsgrenzen nicht überschreiten:

Für alleinstehende / alleinerziehende Personen:	CHF 45'000
Für verheiratete Personen / Personen in einer Lebensgemeinschaft:	CHF 57'000

Für Kinder bis 16 Jahre (bis Jahrgang 2003) kann keine Prämienverbilligung geltend gemacht werden, da sie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung prämienbefreit sind.

Der Anspruch auf Beiträge richtet sich nach dem massgebenden Erwerb der versicherten Person sowie des Ehe- oder Lebenspartners, der Ehe- oder Lebenspartnerin aus dem Steuerjahr 2018. Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben oder die eine faktische Lebensgemeinschaft führen, sind verheirateten Personen gleichgestellt. Für Versicherte mit Unterhaltsansprüchen gegenüber den Eltern (z.B. Personen in Ausbildung, Studierende, nicht erwerbstätige Personen) richtet sich der Prämienverbilligungsanspruch bis zum 25. Lebensjahr oder dem Abschluss der Erstausbildung nach dem Erwerb der Eltern. Bei Personen, welche das 25. Lebensjahr oder ihre Erstausbildung im Laufe des Jahres 2019 vollenden oder abschliessen, richtet sich der Anspruch auf Prämienverbilligung erst im Jahr 2020 nach ihrer eigenen Steuerveranlagung.

Welches Steuerjahr ist massgebend?

Die Berechnung erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Steuerveranlagung für das Jahr 2018.

Der massgebende Erwerb setzt sich dabei wie folgt zusammen:

- Steuerpflichtiger Erwerb (Ziff. 15 der Steuererklärung) abzüglich Sollertrag des Vermögens (Ziff. 14.6);
- Kapitaleistungen der betrieblichen Personalvorsorge;
- plus 5% des Reinvermögens (Ziff. 6 der Steuererklärung).

Antragstellende Personen oder deren Ehe-oder Lebenspartner/innen, die im Jahr 2018 nicht in Liechtenstein steuerpflichtig waren, müssen zusammen mit dem Antrag die ausländische Steuerveranlagung vorlegen sowie die Vermögensverhältnisse nachweisen.

Wie hoch ist die Prämienverbilligung?

Die Beiträge der Prämienverbilligung richten sich nach der im Landesdurchschnitt errechneten Prämie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie nach der Kostenbeteiligung des Vorjahres, die von der versicherten Person entrichtet wurde. Der Subventionssatz basiert auf dem massgebenden Erwerb. Es wird zwischen zwei Stufen unterschieden:

	massgebender Erwerb	Subventionssatz Prämie	Subventionssatz Kostenbeteiligung
Für alleinstehende und alleinerziehende Personen:	0 - 30'000	60%	40%
	30'001 - 45'000	40%	30%
Für Ehepaare / Lebensgemeinschaften:	0 - 42'000	60%	40%
	42'001 - 57'000	40%	30%

Es wird lediglich jener Prämienanteil subventioniert, welcher von der versicherten Person bezahlt werden muss. Dies bedeutet, dass von der mit der Krankenkasse vereinbarten Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei Erwerbstätigen oder arbeitslos gemeldeten Personen der Arbeitgeberbeitrag bzw. der Beitrag der Arbeitslosenkasse (Erwachsene CHF 154.00 / Jugendliche CHF 77.00) in Abzug gebracht wird.

Einreichung des Antrages

Der Antrag auf Prämienverbilligung muss **pro Person** eingereicht werden.

Der Antrag muss auf dem entsprechenden Formular für das Jahr 2019 des Amtes für Soziale Dienste (erhältlich dort, im Internet (www.asd.llv.li) oder bei den Gemeindeverwaltungen) vollständig ausgefüllt bis zum 31. Oktober 2019 mit einer Kopie der detaillierten Versicherungspolice der Krankenkasse, gültig ab 1.1.2019, sowie einer detaillierten Aufstellung der Kostenbeteiligung der Krankenkasse für das Jahr 2018, beim Amt für Soziale Dienste eingereicht werden. Nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerdaten des Jahres 2018 leiten die Gemeinden die Erwerbsbescheinigungen direkt an das Amt für Soziale Dienste weiter.

Personen ohne ordentliche Steuerveranlagung in Liechtenstein haben dem Antrag eine Kopie des ausländischen Steuerveranlagungsentscheids für das Jahr 2018 sowie eine Vermögensaufstellung beizulegen.

Wird ein Antrag nach dem 31.12.2019 eingereicht, wird er abgewiesen, es sei denn, es liegen triftige, entschuldbare Gründe für das verspätete Einreichen vor (z.B. ein nachweisbarer, längerer Spitalaufenthalt).

Wann und an wen wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?

Der Beitrag wird vom Amt für Soziale Dienste grundsätzlich direkt an die versicherte Person überwiesen. Mit dem Einverständnis der antragsstellenden Person kann die Prämienverbilligung auch direkt an die Krankenkasse ausbezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt Ende 2019 / Anfang 2020.

Zur Sicherstellung der zweckmässigen Verwendung der Prämienbeiträge kann im Einzelfall beim Amt für Soziale Dienste die Auszahlung an einen Dritten beantragt werden (z.B. von einer Krankenkasse, von Amtsstellen oder Personen und Behörden, welche für die Versicherten die Prämie entrichten oder bevorschussen).

Entscheide

Der antragsstellenden Person wird in Form einer Verfügung mitgeteilt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie Anspruch auf Prämienverbilligung hat.

Rückforderung

Beiträge zur Prämienverbilligung welche zu Unrecht ausbezahlt wurden, sind zurückzuerstatten.

Strafrechtliche Folgen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig eine Prämienverbilligung erwirkt, wird vom Amt für Soziale Dienste beim Landgericht angezeigt.

Für weitere Auskünfte steht das Amt für Soziale Dienste, Postfach 63, Postplatz 2, 9494 Schaan, gerne zur Verfügung:

Tel.: +423 / 236 72 62; Fax: +423 / 236 72 74; E-Mail: jasmin.tescari@llv.li

Schaan, im März 2019